

Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Ausbildungsdarlehen)

Der Kanton Basel-Landschaft gewährt nach dem Grundsatz der Subsidiarität (d. h. die Kosten können weder durch Angehörige noch auf andere Weise aufgebracht werden) Ausbildungsbeiträge an folgende Ausbildungsrichtungen nach abgeschlossener obligatorischer Schulzeit und unter der Voraussetzung der Anerkennung der Ausbildungsstätte:

- Ausbildungsstätten für Geistliche;
- Berufslehren und Anlehren;
- Fachhochschulen;
- Fachschulen;
- Höhere Handels- und Verwaltungsschulen;
- Höhere technische und landwirtschaftliche Fachschulen;
- Lehramtsbildungsanstalten;
- Maturitätsschulen;
- Schulen für Allgemeinbildung;
- Universitäten;
- Vollzeitberufsschulen.

Folgende Kategorien von Personen können sich um Ausbildungsbeiträge bewerben, sofern sie im Kanton Basel-Landschaft stipendienrechtlichen Wohnsitz haben:

- Personen mit Schweizer Bürgerrecht einschliesslich Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen mit Baselbieter Bürgerrecht;
- Personen ohne Schweizer Bürgerrecht mit einer kantonalen Niederlassung (Ausweis C); eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) genügt nicht.

Bewerbung / Formulare

Gesuche um Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen sind auf einem besonderen Formular, das bei der Hauptabteilung Ausbildungsbeiträge (Telefon: 061/927 28 66, 927 28 62 oder 927 28 63), Rosenstrasse 25, 4410 Liestal, bezogen werden kann, vollständig ausgefüllt innerhalb der vorgeschriebenen Frist (s. Eingabefristen weiter unten) der Steuerbehörde bei der Wohnsitzgemeinde der Eltern des Bewerbers oder der Bewerberin einzureichen. Von dieser wird sie nach Kontrolle der Angaben auf der ersten Seite und Eintrag der elterlichen Steuerfaktoren auf der letzten Seite direkt an die erwähnte Adresse weitergeleitet.

Beilagen

Wer sich zum ersten Mal um Ausbildungsbeiträge bewirbt, hat dem Anmeldeformular das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule oder das zuletzt erworbene Abschlussdiplom beizulegen. Besteht ein Lehr- oder Ausbildungsvertrag, so ist davon ebenfalls eine Kopie mit einzureichen.

Sind die Eltern der sich bewerbenden Person gerichtlich getrennt oder geschieden, so muss ein Auszug aus dem entsprechenden Urteil mit Angaben über eine allfällige Kindszusprechung sowie über die gerichtlich bestätigten Kindsalimente beigelegt werden.

Personen ohne Schweizer Bürgerrecht müssen eine Kopie der Niederlassungsbewilligung beifügen, anerkannte Flüchtlinge eine Kopie des sie betreffenden Asylentscheids mit Angaben über die Kantonszuweisung.

Bezieht sich das Erstgesuch auf eine Zweitausbildung, also eine Ausbildung in einer anderen als der angestammten Berufsrichtung, so ist dies zudem der Kommission für Ausbildungsbeiträge gegenüber schriftlich und belegt zu begründen.

Eingabefristen

Gestützt auf § 16 Absatz 2 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge werden für die Einreichung der Gesuche folgende Termine festgesetzt, wobei der Zeitpunkt der Einreichung bei der Wohnsitzgemeinde der Eltern massgeblich ist:

1. Auf den 30.4.2005 haben Gesuche einzureichen:

Schüler, Schülerinnen und Studierende, die ihre Ausbildung in den Monaten Januar, Februar, März oder April 2005 beginnen, oder bisherige Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Vorjahr in diesen Monaten mit ihrer Ausbildung begonnen haben.

2. Auf den 31.8.2005 haben Gesuche einzureichen:

Schüler, Schülerinnen und Studierende, die ihre Ausbildung in den Monaten Mai, Juni, Juli, August oder September 2005 beginnen, oder bisherige Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Vorjahr in diesen Monaten mit ihrer Ausbildung begonnen haben.

3. Auf den 31.10.2005 haben Gesuche einzureichen:

Schüler, Schülerinnen und Studierende, die ihre Ausbildung in den Monaten Oktober, November oder Dezember 2005 beginnen, oder bisherige Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Vorjahr in diesen Monaten mit ihrer Ausbildung begonnen haben.

4. Auf den 28.2.2005 haben Gesuche einzureichen:

Lehrlinge und Lehrtöchter, die ihre Lehre im Sommer 2004 angetreten haben, oder bisherige Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Vorjahr ihre Lehre begonnen haben.

5. Auf den 28.2.2006 haben Gesuche einzureichen:

Lehrlinge und Lehrtöchter, die ihre Lehre im Sommer 2005 antreten werden.

Bei den angegebenen Daten handelt es sich um Endtermine für die Abgabe des Formulars bei der Wohnsitzgemeinde der Eltern; wir empfehlen eine frühzeitige Einreichung (bis frühestens neun Monate vor dem entsprechenden, oben angegebenen Datum) dringendst.

Bisherige Bezüger und Bezügerinnen von Ausbildungsbeiträgen

Wer im vorangehenden Ausbildungsjahr Stipendien oder Darlehen bezogen hat, erhält das Formular zur Erneuerung des Antrags im Verlauf der Monate März/April zugestellt, sofern die ununterbrochene Ausbildung noch mindestens ein Jahr andauert.

Auskünfte

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an die Hauptabteilung Ausbildungsbeiträge, Rosenstrasse 25, 4410 Liestal (Telephon 061/927 28 66, 927 28 62 oder 927 28 63). Weitere Hinweise zu Stipendien und Ausbildungsdarlehen finden sich im Internet unter: www.afbb-bl.ch.

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
Ausbildungsbeiträge